

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses (01/FO/2017)

am 15.03.2017

im großen Saal des Feuerwehrgebäudes im HLZ, Osterstr. 93 A

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde
7. Neues Feuerwehrgebäude in Leybucht polder; aktueller Planungsstand
0104/2017/2.1
8. Neue Obdachlosenunterkunft; aktueller Planungsstand
0105/2017/2.1
9. Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges: LF 10 Umwelt
0106/2017/2.1
10. Gebührenkalkulation Friedhofsgebührensatzung
0107/2017/2.1
11. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
0108/2017/2.1
12. Änderung der Friedhofssatzung
0109/2017/2.1
13. Entwurf des Ergebnis- und Finanzhaushalts 2017 für den Teilhaushalt 2 (Produkte für den Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit)
0121/2017/2.1
14. Dringlichkeitsanträge
15. Anfragen, Wünsche und Anregungen
16. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Ausschussvorsitzende, Herr Julius, eröffnet die Sitzung um 17.02 Uhr und begrüßt insbesondere die neuen Mitglieder des Ausschusses. Er stellt fest, dass das Jugendparlament nicht vertreten ist.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die Tagesordnung wird festgestellt. Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 5 Bekanntgaben

Bekanntgaben liegen nicht vor.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde

Die anwesenden Einwohner tragen keine Anliegen vor.

**zu 7 Neues Feuerwehrgebäude in Leybucht polder; aktueller Planungsstand
0104/2017/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Planungsgrundlage

Das Feuerwehrgebäude in Leybucht polder muss erneuert werden, da das zu beschaffende neue LF10 dort nicht mehr untergebracht werden kann. Der einfache Bau aus den frühen sechziger Jahren entspricht auch in anderen Belangen nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Für einen Neubau sind zwei Alternativen denkbar:

1. Abriss des alten Gebäudes und Neubau an dieser Stelle
2. Bau eines modernen Feuerwehrgebäudes auf dem nordöstlichen Teil des großen Grundstückes der ev. ref. Kirchengemeinde, soweit diese Immobilie für die Einrichtung eines Dorfgemeinschaftshauses erworben werden soll.
Das bisher genutzte Grundstück könnte dann zur Finanzierung des Grunderwerbs beitragen.

Das Grundstück neben der bisherigen reformierten Kirche ist auf Grund seiner Größe und seines Zuschnittes deutlich zukunftsfähiger als der bisherige Standort.

Zwar könnte auch hier ein neues Feuerwehrgebäude errichtet werden, die Lage als Eckgrundstück schränkt jedoch die Gestaltungsmöglichkeiten – insbesondere der Außenanlagen – ein. Diese könnten bei der 2. Alternative für zukünftige Erweiterungen der Kapazitäten bedarfsgerechter angelegt werden. Es könnte hier auch ein Grundstückteil, für einzurichtende Kinder- und Jugendfeuerwehrgruppen, als Übungsfläche geschaffen werden.

Nach Rücksprache mit der Feuerwehrunfallkasse kann auf die von der Feuerwehrführung zunächst gewünschte Umfahrmöglichkeit verzichtet werden, wenn die Breite der Ein- bzw. Ausfahrt entsprechend den Anforderungen der FUK eine Mindestbreite von 3,60m aufweist. Da dies kostengünstiger zu realisieren ist als eine Umfahrt, berücksichtigt der Planungsentwurf diese Vorgabe.

Bei der Planung und im späteren Betrieb ist aus Gründen der Unfallvermeidung eine konsequente räumliche Trennung des Feuerwehrareals von dem Bereich des Dorfgemeinschaftshauses einzuhalten.

Insbesondere die Parkplätze und Zufahrtswege des Feuerwehrgebäudes sind so anzulegen und durch dichte Eingrünung vom Dorfgemeinschaftshaus zu trennen, dass eine Nutzung dieser Bereiche durch Nutzer eines Dorfgemeinschaftshauses verhindert wird, um die Stellplätze und die Zufahrt für Einsatzkräfte frei zu halten und um Gefährdungen von Personen, die z.B. an einer Feier im Dorfgemeinschaftshaus teilnehmen und sich in den Nachtstunden auf dem Parkplatz oder der Einfahrt aufhalten, durch im Alarmfall ankommende Feuerwehrkräfte weitestgehend auszuschließen. Dies ist auch eine Forderung der Feuerwehrunfallkasse.

Die Einfahrt für das Feuerwehrgebäude ist deshalb soweit wie möglich zur nordöstlichen Grundstücksgrenze der Immobilie am Alten Sielweg zu legen und das Grundstück durch einen dichten Grünstreifen vor unbefugtem Zutritt zu schützen.

Finanzierung

An Planungskosten waren für 2016 30.000€ sowie für 2017 für Planung und bauvorbereitende Maßnahmen 20.000€ veranschlagt worden.

Für die Erstellung des Gebäudes und für die feuerwehrspezifische Ausstattung ist für 2018 ein Ansatz von 490.000€ im Entwurf des Investitionsprogrammes enthalten. Die bisher zunächst kalkulierte Summe muss nach Mitteilung des Architekten wegen der erheblichen Kostensteigerungen im Bausektor und der bei Feuerwehrgebäuden aufwendigen Gebäudetechnik auf diesen Betrag angehoben werden.

Hierbei war zu berücksichtigen, dass durch die Verschiebung der Maßnahme in das Jahr 2018 ein weiterer Preisanstieg von ca. 8% einzukalkulieren war.

Für den Erwerb des Kirchengrundstückes in Leybucht-Polder ist bisher eine Mittelanmeldung über 90.000€ vorgenommen worden.

Kaufpreis:	75.000€
Ankaufsnebenkosten:	ca. 10.000€
Maklercourtage:	ca. 5.000€

Baugrund- und Gründungsgutachten

Die Firma RI+P Prof. Rizkallah + Partner aus Hannover wurde am 07.12.2016 von der Stadt Norden beauftragt, ein Baugrund- und Gründungsgutachten von dem Kirchengrundstück zu erstellen.

Es wird u.a. folgende Empfehlung zur Gründung seitens der oben genannten Firma ausgesprochen.

„Die Gründung der Betonplatte kann direkt auf dem anstehenden Klei erfolgen, sofern dieser nicht durch Aushubarbeiten oder durch Niederschläge aufgeweicht wird.“

Nach dem Gutachten ist ein konstruktiver Bodenaustausch von insgesamt 50cm erforderlich, dieser sollte bei trockener Witterung erfolgen. Größere Austausch Tiefen sind hier nicht erforderlich.

Gebäudeplanung

Einzelheiten zur Planung des Gebäudes werden am 15.03.2017 in der Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses durch die Verwaltung und den beauftragten Architekten Mennenga erläutert.

Der Vorlage ist der Entwurf eines Grundrisses sowie ein Lageplan zur Alternative 2 beigefügt.

Der mit dem Projekt des Neubaus des Feuerwehrgebäudes in Leybucht-Polder beauftragte Architekt, Herr Mennenga, präsentiert den Ausschussmitgliedern die aktuellen Entwürfe (siehe Anlagen) und gibt an, dass es sich um erste Planungsergebnisse handelt. Anregungen und Wünsche der Feuerwehr können berücksichtigt werden, wenn sie finanziell tragbar sind.

Herr Eilers teilt auf Anfrage der Ratsfrau Albers hin mit, dass der Neubau auf einem Teil des Kirchengrundstücks erbaut wird.

Ratsherr Mellies fragt, ob die räumliche Aufteilung flexibel sei und ob die Einfahrt ausreichend breit gestaltet würde. Zudem möchte er wissen, ob ein Waschplatz eingeplant wäre.

Herr Fröbel verweist auf die Aussage des Architekten, dass es sich bei den vorliegenden Plänen noch nicht um den endgültigen Stand handelt und gibt an, dass ein Waschplatz erfahrungsgemäß sehr kostenintensiv ist – auch hinsichtlich der Folgekosten. Daher ist vorerst für das Gebäude in Leybucht-Polder keine Waschmöglichkeit für das Fahrzeug vorgesehen - insbesondere, weil die bisher veranschlagten Baukosten rasant gestiegen sind.

Die Einfahrt zum Feuerwehrgebäude ist mit 3,80 m ausreichend breit angelegt, um auf eine „Umfahrtmöglichkeit“ verzichten zu können. Auch, wenn die Wehrführung dies aus Sicherheitsgründen (wegen der Fahrer mit wenig Fahrpraxis) gewünscht habe, muss hier der bereits vorhandene Kostenrahmen gesehen werden. Die Feuerwehrunfallkasse fordert diese „Umfahrtmöglichkeit“ nicht mehr, wenn das vorhandene Hallentor eine Mindestbreite von 3,60 m aufweise.

Ratsherr Zitting gibt zu bedenken, dass das Gebäude in Abstimmung mit der Feuerwehr und den jeweiligen Anforderungen entsprechend zu planen sei - man sollte im Vorfeld alle Eventualitäten bedenken und ggfs. berücksichtigen.

Stadtbrandmeister Kettler bedankt sich für die bisherige Planung und teilt mit, dass Gespräche zwischen Verwaltung Feuerwehrführung stattgefunden haben und weiterhin stattfinden werden.

Er wünscht sich, dass die für einen Waschplatz anfallenden Kosten von der Verwaltung ermittelt werden, um eventuell nachträglich einen zu errichten; denn das Fahrzeug für Leybucht polder wird neu angeschafft und es sollte eine entsprechende Reinigungsmöglichkeit vor Ort vorhanden sein. Ratsherr Hinrichs stimmt zu und ergänzt, dass die Lebensdauer des Fahrzeuges durch regelmäßige Pflege verlängert wird.

Nach Aussage des Ratsherrn Julius wird die Verwaltung die erbetene Kostenermittlung durchführen und weitere Wünsche aus der Mitte der Feuerwehrmitglieder an Herrn Mennenga weiterleiten. Unter Berücksichtigung der entstehenden Anschaffungs- und Folgekosten können diese dann ggfs. berücksichtigt werden.

Der Feuerwehr- und Ordnungsausschuss nimmt Kenntnis.

zu 8 Neue Obdachlosenunterkunft; aktueller Planungsstand 0105/2017/2.1

Sach- und Rechtslage:

Der Zustand der unfreiwilligen Obdachlosigkeit wird im Hinblick auf die damit typischerweise verbundene Gefährdung insbesondere für Gesundheit und Leben, dh. der körperlichen Integrität des Obdachlosen, als eine Störung der öffentlichen Sicherheit angesehen. Im Rahmen der sich aus § 11 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ergebenden Aufgabe der Gefahrenabwehr hat die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen zu treffen, die unfreiwillige Obdachlosigkeit zu beseitigen, bzw. zu verhindern.

Zur Behebung dieser unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben von Obdachlosen ist die Behörde somit verpflichtet, ausreichend Unterkünfte für die Unterbringung von Obdachlosen bereit zu stellen.

Von der Stadt Norden werden derzeit 26 Wohnungen für die Unterbringung von Obdachlosen zur Verfügung gestellt. Diese gliedern sich wie folgt auf:

Flökershauser Weg 94/96 :	12 Wohnungen
Hollander Weg 18a :	10 Wohnungen
Kleiner Riege 4 + 5:	4 Wohnungen

Seit Anfang 2015 sind die obengenannten Wohnungen vollständig belegt.

Diese komplette Belegung resultiert daraus, dass es seit längerer Zeit nur noch wenig Wohnraum entsprechend der Vorgaben des Jobcenters gibt und es für Personen mit Schufaeinträgen generell Schwierigkeiten gibt, Wohnraum anzumieten. Hinzu kommt, dass durch die sogenannte „Flüchtlingswelle“ in 2016 weiterer Nachfragedruck auf günstigen Wohnraum entstand.

Diese Situation führte in 2016 dazu, dass drei Personen für insgesamt 20 Wochen in Hotels und Pensionen untergebracht wurden. Für eine junge Mutter mit zwei Kindern wurde zudem ein Apartment angemietet. Seit Oktober 2016 hat der Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit zudem zwei Wohnungen dauerhaft bei einem Wohnungsbaununternehmen angemietet und vermietet diese an betroffene Personen weiter.

In 2016 sind dadurch zusätzliche Kosten in Höhe von rund 6.000 € entstanden.

Die seit den sechziger Jahren vorhandene Unterkunft Hollander Weg 18 (10 Wohnungen) wird seit 2015 nicht mehr genutzt, da es hier zu Problemen mit der Kindertagesstätte des Kinderschutzbundes kam. Mit einem Bau, welcher von den Abmessungen dem Gebäude Hollander Weg 18 entspricht, würde demnach lediglich die früher vorhandene Kapazität wieder hergestellt werden.

Die geplante Obdachlosenunterkunft soll allerdings auch für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung stehen, soweit kurzfristig kein anderer Wohnraum zu beschaffen ist. Bei Asylbewerbern muss immer damit gerechnet werden, dass Familienmitglieder nachgeholt werden. Bei größeren Familien traten hier schon erhebliche Probleme bei der Wohnraumbeschaffung auf, sodass für derartige Fälle Vorsorge zu treffen ist. Aus diesem Grund werden die neuen Wohnungen so geplant, dass es ohne größeren Aufwand möglich ist, zwei kleinere Wohneinheiten zu einer größeren zusammen zu legen. So wird gewährleistet, dass ggf. auch mehrköpfige Familien hier untergebracht werden können.

Geplant ist der Bau auf dem Gelände am Hollander Weg, sodass für eventuell untergebrachte Familien eine gute Möglichkeit der Nutzung der nahe gelegenen Einrichtung des Kinderschutzbundes möglich ist.

Der Architekt Wilfried Mennenga wurde bereits mit der Planung der Unterkünfte beauftragt und hat bereits erste Entwürfe vorgelegt.

Aus diesen Entwürfen ergab sich jedoch ein Mehrbedarf von rund 285.000 € gegenüber der im Haushalt 2016 angesetzten Bausumme von 625.000 €. Die Maßnahme wurde deshalb in das Jahr 2018 verschoben.

Planungskosten i. H. von 25.000 € stehen bereits in 2017 zur Verfügung.

Die Verwaltung und der beauftragte Architekt werden in der Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses den Planungsentwurf erläutern.

Architekt Mennenga präsentiert den Lageplan und die Grundrisse der geplanten Obdachlosenunterkunft im Hollander Weg (siehe Anlage). Es handelt es sich - wie beim Neubau des Feuerwehrgebäudes in Leybucht polder - um einen ersten Entwurf; Änderungswünsche können auch hier vorgebracht und ggfs. berücksichtigt werden.

Der Entwurf wird von den Ausschussmitgliedern positiv bewertet. Die Möglichkeit, dass die Größe der Wohnungen flexibel auch auf größere Familien variiert werden kann, gefällt den Anwesenden.

Ratsherr Julius fragt nach Einstellplätzen für das Bauvorhaben, Diese sind jedoch nach Angabe des Herrn Eilers nicht erforderlich, da die Bewohner erfahrungsgemäß weder über einen PKW verfügen noch von Pflegediensten betreut würden. (Red. Anmerkung: Eine Abstellmöglichkeit für bis zu zwei PKW für Pflegedienst- oder Behördenfahrzeuge sind bereits jetzt vor dem Gebäude Hollander Weg 18 A vorhanden)

Ratsherr Gronewold befürwortet die Planung des Gebäudes, befürchtet jedoch, dass der Standort in der direkten Nachbarschaft zum Kindergarten und Nachbarschaftszentrums des Kinderschutzbundes nicht geeignet wäre, da die Bewohner zum Großteil aus psychisch Kranken oder Drogensüchtigen bestehen werden und dieses Klientel nicht kindgerecht sei. Der Standort wäre seiner Meinung nach geeignet, wenn in den Neubau Kinder mit Familien einzögen, aber nicht unter den geplanten Umständen.

Herr Eilers entgegnet, dass die Verwaltung den Standort als geeignet ansieht, da es sich um ein städtisches Grundstück handelt, auf dem sich schon seit Jahrzehnten eine Obdachlosenunterkunft befindet und sich die Nachbarschaft bislang weitgehend unproblematisch dargestellt hat. Das entsprechende Gebäude ist zwar aufgrund seines Alters in einem schlechten Zustand, kann jedoch zur Zeit noch nicht abgerissen werden, da die entsprechenden Kapazitäten noch benötigt werden. Sollte der Bedarf - u. a. auch durch den Neubau - zurückgehen, kann über einen Abriss nachgedacht werden und der Kinderschutzbund hätte mehr Platz, um ggfs. das Nachbarschaftszentrum auszubauen. Noch wird das Gebäude benötigt, da die Unterkunft am Flökershauser Weg zum einen mehr für Alleinstehende geeignet ist und zum anderen alle Wohnungen dort belegt sind.

Ratsherr Julius merkt an, dass sich die Situation am Hollander Weg in den vergangenen Jahren durchaus verbessert hat; Herr Fröbel ergänzt, dass Konflikte nie ganz ausgeschlossen werden können - aber dass zu bedenken sei, dass die Obdachlosenunterkunft bereits zu Beginn der 1960-er Jahre errichtet wurde. Die Einrichtungen des Kinderschutzbundes sind später hinzugekommen und mehrfach erweitert worden. Entsprechend muss die Leitung des Kinderschutzbundes hier auch jeweils keine Gefährdungslage gesehen haben. In den letzten Jahren seine Gefährdungen ausgehend von Bewohnern der anliegenden Unterkünfte oder gar Straftaten auch nicht bekannt geworden.

Der Feuerwehr- und Ordnungsausschuss nimmt Kenntnis.

zu 9 Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges: LF 10 Umwelt 0106/2017/2.1

Sach- und Rechtslage:

Bereits in 2016 war im Haushalt eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 290.000 € für die Beschaffung eines neuen LF 10 Umwelt für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden vorgesehen. Auf Grund der allgemeinen Preissteigerung und der nunmehr geltenden Abgasnorm EU6 ergab sich jedoch auf Grund des Ergebnisses der Ausschreibung ein Mehrbedarf von rund 40.000 €. Dieser Mehrbedarf ist in dem Entwurf des Finanzhaushaltes für 2017/2018 enthalten.

Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 330.000 € sind in den Jahren 2017 (90.000 €) und 2018 (240.000 €) im Finanzhaushalt bzw. in der Finanzplanung veranschlagt.

Als Vergabeart wurde das Offene Verfahren (europaweite Ausschreibung) ausgewählt, da der geschätzte Fahrzeugnettogesamtpreis gem. §§ 2 und 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) über dem EU-Schwellenwert von 207.000 € lag.

Die Ausschreibung erfolgte durch die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft (KWL).

Die Leistung wurde in zwei Lose unterteilt (Los 1 Fahrgestell; Los 2 Aufbau).
Veröffentlicht wurde die Ausschreibung am 31.10.2016 im Amtsblatt der EU.

Am 13.12.2016 fand im Feuerwehrhaus Burgdorf eine Vergleichsvorführung statt. Hierbei erfolgte eine technische Bewertung der Fahrgestelle und Aufbauten der verschiedenen Anbieter. Die Bewertung fand durch den Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit, sowie durch die Führung der Freiwilligen Feuerwehr (Stadtbrandmeister, stv. Stadtbrandmeister sowie Fahrzeug- und Gerätewart) der Stadt Norden statt.

Bei der Bewertung wurde insbesondere auf die Qualität der Verarbeitung und damit auf die zu erwartende Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der Reparaturaufwendungen und Lebensdauer geachtet.

Die Vergabe wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover begleitet.

Die **Zuschlagsfrist endet am 28.04.2017**. Es ist nach entsprechendem Ratsbeschluss zum Haushalt 2017 – der eine Ausgabeermächtigung von 90.000 € für die Beschaffung des Fahrgestelles und eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 240.000 € für 2017 vorsieht – von der Verwaltung eine Vorabgenehmigung dieser Haushaltsinhalte bei dem Landkreis Aurich zu beantragen, damit im Rahmen der Zuschlagsfrist die Aufträge erteilt werden können. Für 2018 sind 240.000 € im Investitionsprogramm für diese Beschaffung auszuweisen.

Gemäß der verbindlichen Abschreibungstabellen für Niedersachsen werden Löschgruppenfahrzeuge von freiwilligen Feuerwehren linear über 20 Jahre abgeschrieben. Für das zu beschaffende Fahrzeug würde, ab dem Anschaffungsmonat, ein jährlicher Abschreibungsbetrag in Höhe von ca. 16.500 € entstehen.

Anzumerken ist hier, dass die vom Land vorgeschriebene Nutzungsdauer von 20 Jahren bei den Fahrzeugen der Feuerwehr Norden regelmäßig überschritten wird. Üblicherweise wurden die Fahrzeuge bisher erst in einem Alter von 27 – 30 Jahren ersetzt. Für dieses Fahrzeug wird ein Wagen aus dem Bestand genommen, welcher bereits 29 Jahre alt ist.

Herr Fröbel verweist auf die Sach- und Rechtslage und bittet hinsichtlich der Vergabefrist am 28.04.2017 um Abstimmung über die Bereitstellung des angegebenen Mehrbedarfes.

Die Ausschussmitglieder sind sich darüber einig, dass die Mehrausgabe erforderlich und sinnvoll ist.

Ratsherr Mellies fragt, ob im Zeitraum der Herstellung (ca. 18 Monate) mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen sei. Herr Fröbel verneint, da der angegebene Preis der Zuschlagspreis aus dem Vergabeverfahren sei.

Für die Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges (LF 10) soll im Haushalt 2017 ein Mehrbetrag von 40.000 € zur Verfügung gestellt werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 10 Gebührenkalkulation Friedhofsgebührensatzung
0107/2017/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Fa. Heyder & Partner in Tübingen/Hannover wurde mit der Erstellung einer Kostenrechnung und Gebührenkalkulation für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Norden beauftragt.

Die ermittelten Ergebnisse für den Kalkulationszeitraum 2016 - 2018 sowie eine Gegenüberstellung zu den bisherigen Gebühren werden nun zur Kenntnisnahme vorgelegt (siehe Anlage):

Die Fa. Heyder & Partner schlägt für den Erwerb von Rasengräbern im Kleinfeldbereich eine

Gebührenreduzierung von 1.385 € auf 1.000 € vor. Die Kosten für die Rasengräber sind jedoch aufgrund der bisherigen Erfahrungen neu zu kalkulieren, da zu den bislang berechneten Mäharbeiten auch die Kosten für das zweimal im Jahr manuell durchzuführende Freischneiden der Grabplatten und das Entfernen von Grabschmuck vor den Mähgängen sowie das viermalige Ausgleichen von Unebenheiten hinzugerechnet werden müssen. Diese Aufwendungen ergaben sich durch Bürgerbeschwerden im Spätsommer 2016, z. B. wegen überwucherter Grabplatten. Diese Kosten sind dem von der Fa. Heyder & Partner ermittelten Gebührenbetrag hinzuzurechnen.

Nach den vom Baubetriebshof angebotenen Preisen für die vorgenannten Arbeiten (255 € pro Fall bei 1.107 Fällen) wird empfohlen, den vorgeschlagenen Gebührensatz von 1.000 € um 255 € auf 1.255 € zu erhöhen.

Die angedachte Reduzierung der Gebühren für eine Urnengemeinschaftsgrabstätte bzw. Baumgrabstätte (von 895 € auf 600 € bzw. 460 €) ist aus den folgenden Gründen ebenfalls nicht umsetzbar:

Vor jeder Urnenbeisetzung in einer dieser Grabanlagen ist die vorhandene Bepflanzung zum Großteil zu entfernen und nach der Beisetzung wieder einzusetzen - diese Arbeiten führen bei der kompletten Bepflanzung der Grabanlage immer wieder zu Pflanzenschäden, welche einen Austausch bzw. Ersatz von Pflanzen erforderlich machen. Diese Aufwendungen haben sich erst nach einiger Erfahrung bemerkbar gemacht und wurden zunächst nicht in diesem Umfang in die Kostenkalkulation der Fa. Heyder & Partner aufgenommen. Sie sind jedoch nunmehr im Gebührenbetrag zu berücksichtigen, um weiterhin eine Kostendeckung zu gewährleisten. Daher wird von der Verwaltung eine Gebührensenkung auf 800 € empfohlen.

Eine gravierende Gebührenreduzierung wird für die Kapellennutzung angegeben - die Gebühr soll demnach von 110 € auf 40 € gesenkt werden. Diese Reduzierung ist wegen der in den kommenden Jahren angedachten erheblichen Ausgaben, die im Rahmen des Energiesparkonzeptes anfallen werden, nicht sinnvoll, da die Gebührenbemessung dann nur auf Basis der bisherigen Kosten erfolgen würde. Eine auf konkreter Planung bestehende Prognose zur Entwicklung der Kosten für die Kapelle führt zu der Empfehlung, die Gebühr hier nur „moderat“ zu senken, um nach den anstehenden, erheblichen Investitionen (vorgesehen im Investitionsprogramm für 2019: 120.000 €) nicht wieder eine deutliche Gebührenerhöhung in relativ kurzer Zeit vornehmen zu müssen. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Gebühr bis zum Abschluss der vorgenannten Investitionen zunächst auf 75 € festzusetzen, um in zwei Jahren auf der Basis von dann konkreten Kostenzahlen eine aktuell kalkulierte Gebühr festsetzen zu können.

Fazit:

Durch die von der Fa. Heyder & Partner vorgeschlagenen Gebührenreduzierungen würden - in Anlehnung an die Fallzahlen aus dem Jahr 2016 - Mindererträge in Höhe von ca. 40.000 € entstehen. Hierbei ist anzumerken, dass das Jahr 2016 das bisher bestattungstärkste Jahr war (mit 358 Bestattungen liegt 2016 20 % über dem üblichen Jahresdurchschnitt). Bei Mehrerträgen in Höhe von durchschnittlich ca. 50.000 € jährlich in den letzten Jahren ergeben sich aus der Gebührensenkung noch keine Probleme für eine Gesamtkostendeckung, wenn die Fallzahlen nicht deutlich sinken.

Herr Fröbel weist auf die gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer Kostenrechnung hin und gibt an, dass die Stadt Norden im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens z. Zt. eine volle Kostendeckung erreicht. Nach bundesweiten Erhebungen der Verbraucherinitiative „Aeternitas e. V.“ bei allen Friedhofsträgern ist dies bundesweit in nur vier Städten der Fall.

Der Wandel in der Bestattungskultur wird sich auch auf die Gebührentarife auswirken, durch die eine Steuerung der Nachfrage an bestimmten Grabarten möglich und erforderlich wird.

Daher ist die Verwaltung bei einigen Gebührenpositionen von den Ergebnissen der Fa. Heyder und Partner abgewichen, um auch eine Prognose für die z. Zt. schnelle Wandlung der Bestattungskultur zu berücksichtigen. Die Zahlen der Fa. Heyder und Partner seine zwar sehr korrekt, spiegelten aber nur die Situation der zurückliegenden Jahre wieder. Durch die wechselnde Nachfrage bei den Grabarten könnten ohne diese „fundierte Prognose“ künftig Lücken in der Kostendeckung entstehen. Diese Abweichungen sind zum einen ausführlich begründet und stellen zum anderen keine Bedrohung für die Kostendeckung dar, wenn die Fallzahlen beständig bleiben.

Die Ergebnisse der Betriebskostenrechnung und Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2016 – 2018 werden zur Kenntnis genommen.

**zu 11 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
0108/2017/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Die unter TOP 12 vorgeschlagenen Änderungen der Friedhofssatzung und die Ergebnisse der Gebührenkalkulation (TOP 10) ziehen entsprechende Änderungen der Friedhofsgebührensatzung nach sich:

Die Grabarten „Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Pflege“ und „Baumgrabstelle für eine Urne“ sollen zukünftig als eine Grabart behandelt werden, da sie in Gestaltungsart und Pflegeaufwand identisch sind. Somit ist auch die Gebühr zu vereinheitlichen:

Lfd. Ziffer 1.18 der zurzeit geltenden Friedhofsgebührensatzung ist daher von 650 € in 800 € zu ändern.

Für die Umwandlung von Wahlgrabstätten in Rasengräber bzw. für die danach zu leistenden Pflegearbeiten sind folgende Gebühren neu in die Gebührensatzung aufzunehmen:

Lfd. Ziffer 1.9: 55 € pro Grabstelle und Jahr, mindestens bis zum Ablauf der einzuhaltenden Ruhefrist.

Lfd. Ziffer 1.10: 35 € jährlich zusätzlich, wenn eine Grabplatte mit Aufschrift erwünscht wird, die zweimal jährlich freizuschneiden ist.

Die von der Fa. Heyder & Partner erstellte Gebührenkalkulation wurde dem Ausschuss vorgelegt. Die daraus resultierenden Gebührensätze sind der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Danach können aufgrund der in den vorigen Jahren erreichten Gebührenüberschüsse eine Vielzahl von Gebührenpositionen gesenkt werden. Die positiven Betriebsabschlüsse konnten trotz vorgenommener Investitionen in verschiedenen Bereichen der Friedhofsanlagen erreicht werden.

Nach Auskunft der Verbraucherschutzorganisation „Aeternitas e. V.“, die sich speziell mit den Kosten im Friedhofswesen beschäftigt und dazu regelmäßig bundesweit Gebührensätze und Kostendeckungsgrade bei Friedhofsträgern ermittelt, sind dort lediglich vier weitere Friedhofsverwaltungen bekannt, die eine Vollkostendeckung erreichen konnten.

Den Entwurf der durch die Änderung entstehenden, neuen Regelungen der Friedhofsgebührensatzung finden Sie in Anlage 2.

Nachdem Herr Fröbel die beigefügte Gegenüberstellung der Gebühren erläutert hat, teilt Ratsherr Zitting mit, dass die SPD-Fraktion die Abstimmung über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung schieben möchte, um über die Angelegenheit ausführlich in den Fraktionen beraten zu können.

Alle Ausschussmitglieder stimmen Herrn Zitting zu.

Ratsherr Hinrichs bittet, die Vorlagen so rechtzeitig zu versenden, dass die Angelegenheiten in der gesamten Fraktion beraten werden können.

Die von der Verwaltung vorgelegten Änderungen der Friedhofsgebührensatzung werden in den Fraktionen beraten. Die Angelegenheit wird ohne Beschlussempfehlung weitergeleitet.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 12 Änderung der Friedhofssatzung
0109/2017/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund des Wandels in der Bestattungskultur und unter Berücksichtigung der von Friedhofsnutzern an die Friedhofsverwaltung herangetragenen Wünsche sind Änderungen in der Friedhofssatzung vorzunehmen:

1. Änderung des § 14 Abs. 2 a):

Wahlgräber

Zurzeit werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Aufgrund von an den Friedhofswärter herangetragenen Anfragen von Friedhofsbesuchern wird vorgeschlagen, den Erwerb von Wahlgräbern auch zu Lebzeiten anzubieten mit der Bedingung, die entsprechende Fläche als Grabstätte anzulegen und zu pflegen. Urnengemeinschaftsgrabstätten können satzungsgemäß zu Lebzeiten erworben werden und um eine Gleichbehandlung zu erreichen, sollte dies auch bei Wahlgrabstätten ermöglicht werden.

2. Ergänzung des § 14 Abs. 2a):

Umwandlung von Wahlgräbern in Rasengräber im Kleinfeldbereich

Im Laufe des vergangenen Jahres wurde bei der Friedhofsverwaltung gehäuft angefragt, ob es möglich wäre, Wahlgrabstätten in Rasengräber umzuwandeln, da entweder keine Angehörigen für die Pflege zur Verfügung stehen oder die Nutzungsberechtigten außerhalb wohnen und sich keinen Pflegevertrag leisten können. Diesem Wunsch sollte in zu prüfenden Einzelfällen stattgegeben werden können - begrenzt auf den Friedhof Barenbusch, da dort bereits Rasengräber vorgehalten werden und somit der Gesamteindruck des Friedhofes nicht verändert würde.

Im Friedhofsentwicklungskonzept sind für diese Friedhofsanlage auch Rasengräber vorgesehen.

Die Nutzungsberechtigten haben nach Umwandlung in ein Rasengrab eine entsprechende Gebühr für das Mähen der Grabstätte zu entrichten. Z. Zt. ist hier mit einer Gebühr in Höhe von 55 € pro Stelle und Jahr zu rechnen. Soweit eine Grabplatte mit Aufschrift gewünscht wird, ist der zum betr. Zeitpunkt aktuelle Kaufpreis hierfür zu erstatten (z. Zt. 90 €) und für das zweimalige Freischneiden der Platte ist zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 35 € jährlich zu entrichten.

Die Friedhofsgebührensatzung ist entsprechend zu ergänzen.

3. § 15 Abs. 1:

Urnengemeinschaftsgrabanlagen auf der Obstbaumwiese in Leybucht polder mit Pflege, ohne Kennzeichnung

Aufgrund von Anfragen aus der Einwohnerschaft wird angeregt, auch hier eine Kennzeichnung im Bereich dieser Grabanlage zu ermöglichen. Die Kennzeichnung wird in Form von Bronzeblättern auf einem Findling erfolgen. Der Stein wird auf dem Bestattungsfeld gut sichtbar aufgestellt.

Die Formulierungen der aktuell gültigen und die der geänderten Regelungen in den §§ 14 und 15 der Friedhofssatzung sind den Anlagen zu entnehmen.

Ratsherr Zitting ergreift das Wort, bevor Herr Fröbel auf die Sach- und Rechtslage eingeht und bittet auch bei diesem Tagesordnungspunkt darum, die Abstimmung zu verschieben, um die Änderung der Friedhofssatzung in den Fraktionen besprechen zu können.

Auch hier wird die Verschiebung der Abstimmung einstimmig beschlossen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 14 und 15 der Friedhofssatzung werden in den Fraktionen beraten. Die Angelegenheit wird ohne Beschlussempfehlung weitergeleitet.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 13 Entwurf des Ergebnis- und Finanzhaushalts 2017 für den Teilhaushalt 2 (Produkte für den Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit)
0121/2017/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Für 2017 wird dem Rat erneut ein nach Produkten gegliederter Haushalt zur Beratung vorgelegt.

In dem Teilhaushalt 2 - Ordnung, Sicherheit und Soziales - sind die Produkte der Fachdienste „Bürgerdienste und Sicherheit“ und „Jugend, Schule, Sport und Kultur“ enthalten.

Zu dem Fachdienst „Bürgerdienste und Sicherheit“ gehören die Produktnummern 121-01 bis 573-01. Die im Haushaltsplanentwurf 2017 enthaltenen Ansätze hinsichtlich der vom Rat in seiner Sitzung am 05.07.2011 beschlossenen wesentlichen Produkte befinden sich auf den Seiten Nr. 34 bis 50.

Die Einzelinvestitionen sind der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage zu entnehmen.

Die Veränderungen bei den vom Rat als wesentliche Produkte des Fachdienstes 2.1 eingestufteten Produkten sind den Anlagen „Planung Ergebnishaushalt 2017 bis 2020“ zu entnehmen.

Die Ansätze für die wesentlichen Produkte des Fachdienstes „Bürgerdienste und Sicherheit“ für den Ergebnishaushalt (Mittel der laufenden Verwaltung) und für den Finanzhaushalt (investive Ausgaben) werden in der Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses am 15.03.2017 beraten.

Nachdem Herr Fröbel die Anlagen „Investive Maßnahmen 2017 im Finanzhaushalt“ und „Investitionsmaßnahmen 2016 - 2020“ erläutert hat, weist Ratsfrau Albers im Namen der Fraktion Die Grünen darauf hin, dass diese mit dem Ankauf des Kirchengrundstückes in Leybucht polder nicht einverstanden sei. Dieser Erwerb stellt nach Ansicht der vorgenannten Fraktion eine erhebliche Belastung des Haushalts dar, die nicht zu rechtfertigen sei.

Herr Eilers entgegnet, dass der Ankauf des Grundstückes durchdacht sei, da so die Möglichkeit gegeben ist, die Kirche als Dorfgemeinschaftshaus zu erhalten und hierfür evtl. Fördermittel in Höhe von bis zu 70 % der Gesamtkosten zu erhalten. Der Erwerb der Fläche ist vorrangig. So hat die Stadtverwaltung die Chance, auf einem Teilstück das neue Feuerwehrgebäude erbauen zu lassen und das alte während der Bauphase weiter zu nutzen, um es nach Fertigstellung und Einweihung des Neubaus zur Refinanzierung zu veräußern.

Anschließend geht Herr Fröbel die Positionen der Anlagen zur Planung des Ergebnishaushaltes 2017 bis 2020 durch; hierzu gibt es keinen weiteren Klärungsbedarf.

Ratsherr Zitting regt an, auch die Abstimmung über den Haushalt zu schieben und findet bei allen anderen Ausschussmitgliedern Zustimmung.

Der Entwurf des Ergebnis- und Finanzhaushaltes 2017 für den Teilhaushalt 2 (Produkte für den Bereich des Fachdienstes Bürgerdienste und Sicherheit) wird in den Fraktionen beraten. Die Angelegenheit wird ohne Beschlussempfehlung weitergeleitet.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 14 **Dringlichkeitsanträge**

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 15 **Anfragen, Wünsche und Anregungen**

Ratsherr Mellies fragt im Namen seiner Feuerwehrkameraden an, ob noch Altbeträge für Brandschutzwachen ausbezahlt wären. Sollte das der Fall sein, wird um zeitnahe Erledigung gebeten, um die Motivation der Kameraden für die Teilnahme an Brandschutzwachen aufrecht zu erhalten. Herr Fröbel und Herr Eilers sichern kurzfristige Prüfung und Gespräche mit der Wehrführung zu.

Ratsherr Hinrichs bittet darum, die Außenbeleuchtung an der Leichenhalle zu verbessern, z. B. eine Laterne dort aufzustellen. Herr Fröbel sichert dies zu.

Ratsherr Julius erinnert daran, die geplanten Osterfeuer rechtzeitig bei der Stadtverwaltung anzumelden.

Stadtbrandmeister Kettler fragt an, ob für die Feuerwehrtage im Jahr 2018 eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadtverwaltung erfolgen wird, wie es im vergangenen Jahr der Fall war. Zwar würde dies erst das Jahr 2018 betreffen – die Planungen und Vorbereitungen müssten jedoch schon 2017 beginnen. Da es sich um eine immense Arbeitsleistung aller Beteiligten handele, bat er um ein Signal der Politik, ob diese Veranstaltung wieder gewollt sei. Die Ausschussmitglieder sehen die Veranstaltung positiv und signalisieren Zustimmung für eine erneute Durchführung.

zu 16 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung um 18.35 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführerin

- Julius -

- Schmelzle -

- Krage -